

Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der
Sozialfürsorgeunterstützung.

Vom 16. November 1956

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

Soweit Arbeitsverdienste ein Drittel des vor Eintritt der Invalidität erzielten Verdienstes übersteigen, aber nicht mehr als 105,— DM betragen, bleiben sie auf die Zahlung von Invalidenrente ohne Einfluß.

§ 2

Besteht Anspruch auf Ehegattenzuschlag, dann sind mindestens 125,— DM monatlich (bei Bergmannsvollrenten 135,— DM monatlich) auszuzahlen.

§ 3

(1) Als VdN-Vollrenten im Sinne des Gesetzes gelten:

- a) Invalidenrenten, die wegen einer Gesundheitsschädigung von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr und einer Verdienstminderung von $33\frac{1}{3}\%$ und mehr gezahlt werden;
- b) VdN-Elternrenten.

(2) Als Unfallvollrenten im Sinne des Gesetzes gelten alle Unfallrenten, die bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr gezahlt werden.

§ 4

Zu § 2 des Gesetzes:

(1) Zu den VdN-Teilrenten ist der entsprechend dem Prozentsatz des Körperschadens — nach dem die Teilrente festgesetzt wurde — errechnete anteilmäßige Erhöhungsbetrag in jedem Falle ungekürzt auszuzahlen.

(2) Der in § 7 der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) festgelegte Freibetrag wird um den Erhöhungsbetrag von 30,— DM erhöht.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes:

(1) Beim Bezug von zwei Vollrenten ist der Erhöhungsbetrag zur höheren Vollrente zu zahlen.

(2) Beim Bezug von Vollrente und Teilrente ist der Erhöhungsbetrag zur Vollrente zu zahlen.

§ 6

Zu § 6 des Gesetzes:

Die Erhöhungsbeträge sind in jedem Falle ungekürzt auszuzahlen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r